



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.I. Protocollum Sessionis XXIII. über die Fürstliche Correlation der II.III. und IV. Classe.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646.  
April.

## Achtzehendes Buch.

1646.  
April.

## S. I.

Re. & Correlaciones der sämtlichen 3. Reichs-Räthe, über der Cronen Propositiones, Kayserliche Responsoes, und der Cronen Repliquen.

**S**achdem nun an beyden Congrefs-Orten, bey allen drey Reichs-Collegiis, die Consultationes sowol über der Cronen Friedens-Propositiones, als über die darauf ertheilten Kayserlichen Responsoes, und der Cronen ferner erfolgten Replicas, verschiedene Monathe über, reiflich gepflogen waren; so kam es, im Monath April, zu einer endlichen Correlation damit, welche Materie nummehr, in ihrem Zusammenhang, zu betrachten ist. Und zwar wurde am 7. April eine Sessio Publica, welche, nach der obigen Ordnung, die XXIII. gewesen, im Fürstenthath zu Osnabrück gehalten, worinnen die, von Salzburg verfassete Correlation,

Sessio XXIII. über die Fürstliche Correlation der II. III. und IV. Classe.

über die II. III. und IV. Classe, aus den bisherigen Conferenzen, den Ständen vorgelesen wurde, Ausweiss folgenden Protocolli, N. I. und der demselben beygefügt Fürstlichen Correlation sub N. II. worüber sich die Fürstliche Gesandten Copiam ausbaten: wobey zu merken, daß die in der Fürstlichen Correlation angezogene Beilage A. das von Chur-Brandenburg, wegen Pommern, abgelegte Votum sey, welches vorher, in Protocollo super Sessione Publica XIX. (p. 451. seqq.) völlig eingerückt zu finden ist: die Beilage B. ist das Hessen-Darmstädtische Votum, welches in Protocollo super Sessione Publica XX. (pag. 471. seqq.) zu lesen ist.

## N. I.

## SESSIO PUBLICA XXIII.

Dienstags den 7. April. hor. 8. matut. 1646.

*Salzburgisches Directorium:* (stehend) Des Heiligen Römischen Reichs Fürsten und Stände hochansehnliche Räte, Bottschaften und Gesandten, Wohlbedachte, Gestrenge, Ehrenveste, Großgünstige, Hochgeehrte Herren.

Der Hochwürdigste Herr Paris, Erg-Bischoff zu Salzburg und Legatus des Stuhls zu Rom u. habe ihnen befohlen, den Herren Abgesandten Dero gnädigen Gruß und wohl-geneigten Willen zu vermelden, mit angehängtem Christlichen Wunsch, daß der liebe Gott deroesellen, für das Heilige Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, tragende Sorgfalt und gute Consilia, dahin wolle gedeyen lassen, damit daselbe von den obliegenden Drangsaalen errettet, und der vorgesezte Zweck eines allgemeinen sichern Friedens auch zuverlässigen Deutschen Vertrauens erlanget werden möge.

Diemeil denn zu solchem Ende die Reichs-Deliberationes über den Königlichen Propositionibus, Kayserlichen Resolutionibus und erfolgten Replicis, durch alle vier Classes, sowol hier zu Osnabrück als zu Münster absolviret und hindurch gebracht, hätte man a parte Directorii nicht ermangelt, auch über die II. III. und IV. Classen die Correlation des Fürstenthaths, den ausfallenden Meynungen nach, abzufassen. Und weil denn dieselbe zu Münster schon verlesen, auch von den daselbst anwesenden Fürsten und Ständen wäre approbiret worden: So sollte, wenn es ihnen beliebte, alhier desgleichen geschehen, und wollte er dieselbe anjeto verlesen.

„Wie denn dieselbe hiernächst per dictaturam communiciret, mit den Protocollen conferiret, und gleichstimmig befunden, und demnach sub N. I. hier beygefüget worden.

„Finita lectione, wiederum stehend.

Diemeil nun Fürsten und Stände den Inhalt der Correlation vernommen hätten,

1646.  
April.

ten, als stünde zu deren Beliebung, ob sie ihre dabey habende Erinnerungen eröffnen wollten, so dann a parte Directorii in gebührende Obacht genommen werden sollten.

1646.  
April.

**Oesterreich:** Im Nahmen des hochlöblichen Erz-Hauses Oesterreich thue man sich gegen das Salzburgerische hochlöbliche Directorium bedanken, sowol des hinterbrachten Fürstlichen Grusses und Wunsches, als auch in specie wegen des Auftrages. Und weisen nun die erste allhier abgefaßte Correlation drüber zu Münster Fürsten und Ständen per Dictaturam communiciret worden; würde nicht undienstlich seyn, daß auch diese, zumal weil der Aufsatz etwas lang und weitläufftig, dictiret werde.

**Bayern:** An seiten Bayern sage er gleichfalls Dank sowol wegen des Projectes der Correlation als des Hinterbringens: und hätte befunden, daß dieselbe ziemlich weitläufftig und das Werk schwer und wichtig wäre. Möchte derowegen dem hochlöblichen Directorio belieben, dieselbe durch die Dictatur zu communiciren: darauf er sich alsdenn erklären und vernehmen lassen wolle.

**Salzburg:** Sie, Salzburgerischen, hätten die Correlation den ausgefallenen und respective überschickten Meynungen gemäß begriffen, thäten aber doch Fürsten und Ständen ihre beliebende Erinnerungen anheim stellen. Nachdem sie nun versühreten, daß die communication begehret werden möchte, wollten sie ihre dabey habende Erinnerungen auch, bis es dahin komme, verschahren. Könnte dabey anzumelden nicht umgehen: Demnach dem Erz-Stift Salzburg die Session vor Oesterreich gebühre, und denn die Alternation und daß Oesterreich in der Umwechslung die erste Stimme führe, vermög vorhandener unterschiedlichen Reversalien nicht aus Schuldigkeit, sondern nur aus Gutwilligkeit nachgesehen worden: hätten sie sich vorhin zu Münster durch öffentliche Protestation verwahret, daß der erste Vorsitz, den Oesterreich genommen, dem Erz-Stift Salzburg zu keinem Versang oder Abbruch gereichen sollte. Zumal dann sie sich auch bey jegiger Zertheilung der Collegiorum, mit Oesterreich, jedoch mit obiger Verwahrung, dahin verglichen, daß beyden Theilen und zwar an beyden Orten das Directorium zugleich zu führen frey stehe, welche Zertheil- und Abwechslung aber sie allhier zu Ohnabrück nicht allezeit abwarten könnten: So bedingten sie ganz feyerlich, daß ihnen ihre bisherige Absenz unpräjudicial seyn, und eben so viel gelten sollte, als wenn sie stets zur Stelle gewesen wären; mit Bitte, solches ad notam zu nehmen und dem Protocollo einzuverleiben.

**Oesterreich:** A parte Oesterreich reprotectire er wider dasjenige, so Salzburg fürgebracht als impertinent und ungegründet: was aber das Directorium antresse, sey ohne das bekandt, daß den Abwesenden ihr Jus in alle wege vorbehalten bleibe.

**Salzburg:** Wiederholeten nochmals ihre Protestation, und thäten sich auf dasjenige, was zu Münster vorgangen, beziehen.

**Magdeburg:** Im Nahmen Ihrer Fürstlichen Durchlaucht des Postulirten Herrn Erz-Bischoffs zu Magdeburg und Primatis in Germanien, bedanke er sich wegen des Auftrages. Und obwol derselbe also wohl gefasset, daß vielleicht wenig zu erinnern seyn möchte; doch, weil der Punkten viel, die Sachen wichtig, auch sie der den darüber gehaltenen Deliberationibus eine ziemliche Zeit verflossen; so hätte er gleichfalls um die Communication per dictaturam zu bitten: Auf solchen Fall, er dann die, wegen Seiner Fürstlichen Durchlauchten habende Erinnerungen bey künftigem Rathgang auch beybringen wolle.

Und weil er darneben gesehen, daß die Fürstliche Erz-Bischöfliche Salzburgerische Herren Gesandten sich auch allhier eingefunden, welches etwan dahin angesehen seyn möchte: Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Erz-Stift Magdeburg, an Dero Sessions-Prærogativ hierunter zu præjudiciren: da doch notorium, welcher gestalt Ihrer Fürstlichen Durchlaucht, als Postulirtem Erz-Bischoffen zu Magdeburg und Primaten in Germanien, der Vorsitz unstreitig zustehet; so hätte er wol Fug und Ursach gehabt, sich stracks darwider zu opponiren und solches nicht geschehen zu lassen. Damit es aber nicht das Ansehen haben möchte, als wenn des

Zweyter Theil.

Uuu uu

Herrn

1646.  
April.

Herrn Erzbischoffens zu Magdeburg und Primatens in Germanien Fürstliche Durchlauchten, das Publicum und die Friedens-Tractaten dadurch hindern und aufhalten wollten: So lasse er es zwar vor dießmahl dahin gestellt seyn, jedoch mit der ausdrücklichen feyerlichen Bedingung, daß hierdurch dem Erz-Stift Salzburg nichts eingeräumt, sondern darwider protestiret und Ihrer Fürstlichen Durchlaucht und Dero Primat und Erz-Stift competitivendes Recht und Prærogativ in allerwege reserviret und vorbehalten seyn solle. Mit angeheffter Bitte: solche nicht allein ad Protocollum nieder zu schreiben; sondern auch zu jederzeit dieser rechtmäßigen Protestation eingedenck zu seyn.

1646.  
April

Salzburg: Hätten vernehmen müssen, was der hochansehnliche Magdeburgische Abgesandter gegen sie, die Salzburgischen, für Protestation eingewendet, deren sie sich nicht versehen, weil man a parte Salzburg anders nichts, als wessen man befugt und aus den Reichs-Actis und Observanz von undenklichen Jahren bekandt, sich angemasset, berufften sich ad notorietatem Actorum, und wollten der Protestation, sonderlich demjenigen, was wegen der Præcedenz vor Salzburg angeführet, ausdrücklich contradiciret und Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden Jura vorbehalten haben.

Magdeburg: Lasse die vermeynte Reoprotestation in ihren Unwürden verbleiben; wiederholte seine Protestation mit nochmaliger Bitte, dieselbe ad Protocollum zu nehmen.

Salzburg: Reoprotestirten hinwieder und bathen gleichfalls solches ad notam zu nehmen.

Würzburg: Man erhole a parte Würzburg die Dancksagungen und Wünsche, und weil man auch nöthig befinde, daß der Aufsat communiciret werde, hätte er gleichfalls um die Dictatur zu bitten.

Pfalz-Lautern: Zuförderst werde Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden, für das gnädige Zuentbieten und Christlichen Wunsch unterthänig hoher Danck gesagt cum voto reciproco &c. Nachsteme bedanke man sich gegen das hochlöbliche Salzburgische Directorium für den Aufsat und abgelesene Correlation, und wiederhole der vorstehenden petitum wegen communication derselben.

Costniz: Ex parte Constanz sage man nicht allein Ihrer Fürstlichen Gnaden gleichfalls unterthänigsten Danck für das gnädige Zuentbieten, sondern sey auch wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Constanz befehlich, eben dergleichen Curialia abzulegen, welche er denn neben dem Christlichen Wunsch hiermit wolle wiederholen haben. Im übrigen vergleiche er sich mit den vorstehenden, daß nemlich der Aufsat dictiret werden möchte.

Pfalz-Simmern: Wie zu vorn.

Freysingen: Wie Salzburg.

Pfalz-Zweybrücken: Wie Pfalz-Lautern.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: A parte Sachsen-Altenburg sage man Ihrer Hoch-Fürstlichen Gnaden von Salzburg gleichgestalt unterthänigsten Danck für Dero gnädigen Gruß und Christlichen Wunsch, wie auch Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Costniz: der Allerhöchste wolle beyderseits Vota erfüllen und den lieben Frieden in Gnaden wieder bescheren, auch beyde Hoch- und Fürstliche Gnaden bey allen Hoch- und Fürstlichen Wohlwesen gnädig fristen und erhalten. Nachst diesen bedanke man sich gegen das Salzburgische hochlöbliche Directorium der Bemühung in Begreiff- und Verlesung des Aufsatzes, und weil derselbe hiernächst ad dictaturam gegeben werden möchte, wolle er seine Erinnerung bis dahin verschahren, unterdessen weil er beym Anfang dieser Consultationum, wider den von Bayern und Pfalz genommenen Vorfat, des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen jura protestando reserviret, so aber wegen Abwesenheit des Salzburgischen Directorii zu dessen Protocoll noch nicht gebracht worden:

1646.  
April.

worben: wolle er dieselbe hiernit nochmals wiederholet und dabey gebethen haben, daß dasselbe nicht allein diese Protestation seinem Protocollo mit inseriren; sondern auch an gebührenden Orten diensame Erinnerung thun wolle, damit diese so lang rechtshängige Sache dermaleins erörtert und zur Endschaft gebracht werden möge.

1646.  
April.

**Bayern:** Wiederhole gleichfalls seine vormals eingebrachte Reoprotestation und lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation auf ihren Unwerth beruhen, zumal notorium, daß Seine Churfürstliche Durchlauchten und das Haus Bayern, nicht allein von vielen undenklichen Jahren, ja ehlichen Seculis her, in der Possels des Vorsitzes gewesen, sondern auch in jure statlich fundiret sey. Sonst wäre ihm von der angezogenen vieljährigen Litspendenz nichts wissend, und bathe im übrigen diese Reoprotestation dem Protocollo einzuwerleiben.

**Pfalz-Lautern, Simmern und Zweybrücken:** Nachdem Sachsen-Altenburg gefallen, die ungültige Protestation zu wiederholen, mit Bitte dieselbe zum Protocollo zu nehmen, und aber das Chur- und Fürstliche Haus Pfalz dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen disfalls nichts geständig, sondern demselben notorie der Vorsitz vor Sachsen gebühre: wolle er dasjenige, was von Sachsen-Altenburg vor- und anbracht, improbiret, und solches gleichgestalt dem Protocollo einzuwerleiben gebethen haben. Und nachdem er hiebervorn auch wider Bayern protestiret gehabt, wolle er solches gleichgestalt anhero wiederholen.

**Bayern:** Gleichwie hiebervorn die Pfälzische Protestation reoprotestando abgeleinet, wiederhole er die Reoprotestation und bathe wie zuvorn.

**Sachsen-Altenburg:** Lasse die Reoprotestationes auf ihren Unwerth bestehen; und wiederhole seine Protestation.

**Bayern und Pfalz:** Reoprotestirten nochmals.

**Kempten:** Geliebter Kürge halben, wie Costnig.

**Sachsen-Coburg:** Ihrer Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg und Fürstlichen Gnaden zu Costnig sage man a parte Sachsen-Coburg unterthänigsten und unterthänigen Dank für das beschene gnädige Zuentbieten cum pio voto. Ingleichen bedanke man sich gegen das Salzburgische Directorium für die Bemühung, mit Bitte, Fürsten und Ständen den Aufsat per dictaturam zu communiciren. So wolle man auch an Seiten Sachsen-Coburg, die Sachsen-Altenburgische Protestation wider Bayern und Pfalz in optima forma wiederholt, und dieselbe ad Protocollo zu nehmen gebethen haben.

**Bayern und Pfalz:** Wiederholten ihre Reoprotestation.

**Corvey:** Man wiederhole erslich die unterthänigste und unterthänige Dankagung, und conformire sich im übrigen den vorsitzenden, daß der Aufsat communiciret werden möchte.

**Sachsen-Weimar:** Bedanke sich auch gegen beyderseits Hoch- und Fürstliche Gnaden, mit Wiederholung der Christlichen Wünsche, wie ingleichen auch gegen das hochsöbliche Directorium, repetiret im übrigen der vorsitzenden Ansuchen wegen der Communication per Dictaturam, und inhäirte sonst den Sachsen-Altenburgischen und Sachsen-Coburgischen Protestationibus.

**Bayern und Pfalz:** Und sie ihren Reoprotestationibus.

**Sachsen-Gotha und Eisenach:** Wie zuvorn.

**Brandenburg-Culmbach:** Gleichwie man a parte Culmbach diese Correlation zu Münster allbereit verlesen hören, und sich bedancket; also wolle man auch dieses Orts dieß cum piorum votorum comprobatione repetiret und darneben um die Communication gebethen haben.

**Brandenburg-Dnolzbach:** Gleichgestalt.

**Braunschweig-Lüneburg-Zelle:** (der von Thumbshirn) Der Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische Herr Abgesandte hätte ihm aufgetragen, das Sachsen-Altenburgische Votum seinetwegen zu repetiren.

Zwenter Theil.

Uuu uu 2

Braun-

1646.  
April.Braunschweig-Lüneburg-Calenberg: |  
Braunschweig-Lüneburg-Grubenhagen: |

Deshgleichen.

1646.  
April.

Hessen-Cassel: Gegen Ihre Hochfürstliche und Fürstliche Gnaden wiederhole er die Dancksagung cum voto reciproco, und bedanke sich im übrigen auch gegen das hochlöbliche Directorium. Demnach man sonst inter legendum wahrgenommen, daß, vielleicht aus unvollkommenem Bericht, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden der Frau Landgräfin Satisfaktion, ein und anders in die verlesene Correlation gebracht, so nothwendig beantwortet werden müsse, wolle er tacendo nichts eingeräumt; sondern die Nothdurfft per expersum reserviret, immittelst aber gleich den vorsehenden um die Communication per dictaturam gebethen haben.

Hessen-Darmstadt: Mit Wiederholung unterthänigster und respective unerdienstlicher Dancksagung, bätke er gleichfalls um communication und reserviret die Nothdurfft.

Baden-Durlach: Bedanke sich gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden cum pio voto &c. neben dem auch gegen das Directorium, mit Bitte den Aufschuß ad dictaturam kommen zu lassen.

Pommern-Stetin: Nebst wiederholten Curialien und Dancksagung, bätke er gleichfalls um die Dictaturam.

Pommern-Bolgast: Item.

Mecklenburg-Schwerin: Herr Wesenbeck, weil Mecklenburg abwesend war, Mecklenburg-Güstrow: re, conformire er sich seinerhalben den Majoribus.

Württemberg: Nechst wiederholter Dancksagung und Christlichen Wunsch ic. hätte er, wegen Wichtigkeit der Sachen, gleichfalls um communication zu bitten mit Vorbehalt. Idem wegen

Pfalz-Weidenz und Lautereck: suo loco & ordine.

Sachsen-Lauenburg: Eadem Curialia & gratiarum actiones, mit Bitte die Correlation ad dictaturam zu geben.

Anhalt: Wie Pfalz-Lautern.

Prälaten: Wie Corvey.

„Hierauf folgten die Herren Gräffliche, welche auf vorhergepflogene Unterredung, ihre Session folgender massen genommen:

„Wetterauische, Herr D. Johann Geißel.

„Schwäbische, Herr D. Johann Leureling.

„Wetterauische, Herr Jost Heinrich Heidtfeldt.

„Rassau-Saarbrücken, Herr D. Joh. Adam Schrage.

„Fränckische Grafen, Herr D. Tobias Dehlhafen.

Wetterauische Grafen: Auf Seiten des Wetterauischen Grafen-Stands wiederhole man ebenmäßig die Dancksagung sowol gegen Ihre Hoch- und Fürstliche Gnaden als das hochlöbliche Directorium, mit Bitte um Communication per dictaturam.

Schwäbische Grafen: Vor allen vergleiche man sich mit den Majoribus, und weil die Gräfflich-Wetterauischen dñmal vor den Schwäbischen Grafen-Stand den Vorsiß genommen, ihm aber aus Mangel der Acten das Herkommen eigentlich nicht bewust sey; so wolle er seinen Herren Principalen die Nothdurfft vorbehalten, mit Bitte solche seine Protestation ad Protocollum zu nehmen.

Wetterauische Grafen: Sey Acten-kündig, daß jederzeit der Wetterauische und Schwäbische Grafen-Stand mit einander alterniret hätten. Nachdem aber nun zu drey maln der Schwäbische Grafenstand den Vorsiß zum Vortheil gehabt, auch in Abwesenheit der Wetterauischen de facto erst unterschrieben; deswegen dann auch die Wetterauische Grafen bald nach jüngstem Reichs-Tage, bey dem Chur-Maynßischen Directorio protestando ein- und von demselben künftiger Remedirung halber gute Vertröstung bekommen, hätten sie nicht anders gekonnt: als dießmal den Vorsiß zu

1646. zu erst zu nehmen, wie sie dann auch die erste Subscription reserviret haben wollten. 1646.  
 April. Lassen im übrigen der Gräflichen Schwäbischen Protestation reprotestando dahin April.  
 gestellt seyn, mit Bitte solches ad notam zu nehmen.

**Schwäbische Grafen:** Nehme die Wetterauische Geständnisse der 3. actuum possessoriorum für bekandt an; und weisen sich etwa deren mehr finden möchten, daraus gleichwohl so viel erscheine, daß der Schwäbische Grafen-Stand in pari possessione gewesen, wolle er seinen Herren Principalen und Committenten nichts begeben, sondern seine vorige Protestation wiederholen.

**Wetterauische Grafen:** Weil der Herr Schwäbische dasjenige, was ihres theils angezogen, gleichsam zum Vortheil brauchen wolle; so erfordere die Nothdurfft, daß die Beschaffenheit und der Verlauff der 3. Actuum repräsentiret werde. 1) Anno 1608. hätte ihnen der Vorſitz gebühret; wäre aber bekandt, daß selbiger Reichs-Tag sich zerſchlagen. 2) Anno 1613. zu Regensburg, weil die Evangelischen, vor Abhelfung der Gravaminum, nicht zum Reichs-Tage gehen wollen, und darüber die Wetterauischen vorn Schluß hinweg gezogen, hätten die Schwäbischen durch diese Occasion de facto unterschrieben. 3) Anno 1641. wären den Wetterauischen zu damaligem Reichs-Tage zu Regensburg verordneten Abgesandten ehehafte Verhinderungen vor-gefallen, daß sie nach Regensburg nicht kommen, sondern dem Agenten Herrn Löwen Vollmacht aufgetragen worden: Der denn aus Übersetzen und Überhäuffung mit andern Commissionen, die Schwäbischen abermal vorschreiben lassen u. Massen solches, wie gedacht, die Herren Wetterauischen beym hochlöblichen Chur-Maynſiſchen Directorio alsobald geahndet; auch von Ihrer Churfürstlichen Gnaden solches zu remediren verprochen worden. Daß also die Ordnung jezo an Wetterau sey: wie sie denn deswegen pro informatione mit einem kleinen schriftlichen Memorial einkommen wollten.

**Schwäbische Grafen:** Weil die Allegata ihm unbekandt, lasse er die Relation dahin gestellt seyn und repetire priora.

**Fränkische Grafen:** Nächst gebührender unterthänigsten, unterthänig und respective unterdienſtlicher Dancksagung und voto, repetire er die von vorſigenden durchgehend beschene Bitte, daß nemlich die Correlation per dicturam communiciret werden möchte.

Demnach er auch erst bey jüngst empfangenen Brieffen von seinen gnädigen Herren Committenten diese Information und Bericht erhalten; welcher massen auch die Fränkischen mit den Wetterauischen und Schwäbischen Herren Grafen von Uralters hero eine durchgehende Alternation und Umwechſelung im Sigen und Vociren hergebracht, so wollte er wider dasjenige, was bishero allhier und zu Münster von den Herren Wetterauischen und Schwäbischen des beständigen Vorſitzes halber angemasset worden, oder ferners de facto vorgehen möchte, daß nemlich solches alles seinen gnädigen Herren Committenten, an gemeldten und andern wohlhergebrachten Rechten ganz ohne Prajudiz und Nachtheil seyn solle, hiermit feyerlich proteſtiret, alle gebührende Nothdurfft per expressum reserviret, und solches ad Protocollum zu nehmen gebetben haben.

**Wetterauische Grafen:** A parte des Wetterauischen Grafen-Standes wiſſe man anders nichts, als daß sie erst bey neulichstem Reichs-Tage zu Regensburg wieder zur Session admittiret wären, jedoch mit der ausdrücklichen Condition, daß sie jederzeit die letzte Session behalten und keine Alternation suchen sollten u. und dies daher, weil sie die Fränkischen Herren Grafen lange Zeit keine Session gehabt: hergegen aber die Wetterauischen und Schwäbischen jedesmal alternirer hätten. Behalte derowegen auch die Nothdurfft bevor, und wolle den Herren Fränkischen nichts eingeräumt haben.

**Schwäbische Grafen:** Habe sich zu erinnern, wie schwer es zu Regensburg mit den Fränkischen Herren Grafen daher gangen: Endlich wären sie zwar admittiret

1646. worden, doch mit der ausdrücklichen Condition der letztern Session, beruffe sich dis-  
April. falls auf das Reichs-Protocoll, und wolle im Gegentheil nichts eingeräumt haben,  
und wäre ihm diß alles wohl bekandt, weil er (D. Leurevring) damals zu Regens-  
spurg gewesen.

1646.  
April.

**Fränkische Grafen:** Weil solches alles der erhaltenen Information und In-  
struction zuwiderlauffe; müsse er demselben contradiciren und seine vorige Prote-  
station und Bitte wiederholen. Denn obwol seyn möchte, daß seine gnädige Herren  
Committenten in geraumer Zeit nicht erschienen noch der Session sich gebrauchet hät-  
ten: wären sie doch beym neuligsten Reichs-Tage zu Regensburg ad Sessionem &  
Votum cum omni jure restituiret worden.

**Schwäbische Grafen:** Sey zu Regensburg damals angeführet worden, daß  
die Fränkische Grafen gar nie keine Session gehabt hätten; lasse zwar die Session  
passiren, doch daß dieselbe ohne alternation und citra præjudicium des Schwä-  
bischen und Wetterauischen Grafen-Standes geschehe.

**Wetterauische Grafen:** Wiederholten gleichgestalt die Protestation.

**Fränkische Grafen:** Reprotestirte nochmals.

**Directorium:** Hätten beym Directorio befunden, daß sie einhellig dahin gehen,  
daß die Correlation communiciret werden möchte. Ob nun wol bekandt, daß es  
sonst im Reich nicht herkommen: weil es aber zu Münster verwilligt und zur Di-  
ctatur gegeben worden; also solle auch hier dergleichen geschehen, doch im übrigen  
und inskünftig ganz unversänglich und unnachtheilig.

Diese 23. Session ist gleich den vorigen, mit den gehaltenen Protocollis fleißig  
conferiret, und nebst der sub N. I. beygelegten Correlation in substantialibus  
gleichstimmend und vollständig befunden: welches hiemit bezeugen

Christian Werner.  
Samuel Ebert.  
Eusebius Jäger.  
Christian Lampadius.

## N. I.

## Fürstliche CORRELATIO Secundæ, Tertix &amp; Quartæ Classis

Classis II.  
puncto Satis-  
factionis.

Nach vollendter I. Classe, hat ein löblicher Fürsten-Rath, der Ordnung nach,  
die andere Classen, die von den Königl. Cronen und deren Bunds-Verwandten  
begehrte Satisfaction betreffend, vor die Hand genommen. So viel dann 1) die  
Cron Frankreich anlangt, dieweil die Kayserliche Herren Plenipotentiarü, um  
desto beförderlicher Erhebung eines durchgehenden beständigen Friedens, den Fran-  
kösischen Herren Plenipotentiarü allbereit ein Anerbietzen gethan, daß die Römische  
Kayserliche Majestät für Sich und im Nahmen des Heiligen Römischen Reichs, De-  
ro Recht und Gerechtigkeiten, so sie auf 3. Bisthümer und die 3. Reichs-Städte, Metz,  
Tull und Verdun samt darzu gehörigen Orten, Landen, Gebietzen und Leuten, wie  
nicht weniger auf Pignerolo und Moyenvic undisputirlich haben, und in deren  
Besitz biß auf gegenwärtige Zeit verblieben, der Cron Frankreich abtreten und über-  
lassen wollen;

Als lassen es der gesamten Fürsten und Stände Räte Botschafften und Ge-  
sandten dabey bewenden: und halten davor, hochgedachte Kayserliche Herren Ple-  
nipotentiarü seyn zu ersuchen, daß sie dieses Anerbietzen reallumiren, und der  
Cron Frankreich Herren Plenipotentiarü, durch Mittel der Herren Mediatoren, mit  
Anziehung aller hierzu dienlichen Motiven und Ursachen, zu erkennen geben, warum  
sie sich damit billig zu begnügen, und an das Reich mit weiterer Zumuthung nicht zu  
setzen haben, jedoch daß in allewege allen hierbey interessirten Geist- und Weltlichen  
Ständen, ihr Recht, so ihnen in berührten Bisthümen und Städten und deren ter-  
rito-